

Brüssel, den 19. April 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0101 (COD)**

**8141/18
ADD 1**

**COMER 36
WTO 94
CODEC 583**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 206 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 206 final - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 206 final - ANNEX

Brüssel, den 18.4.2018
COM(2018) 206 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die
vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der
Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen**

ANHANG

Abkommen, die mit dieser Verordnung durchgeführt werden und abkommensspezifische Bestimmungen

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

Anwendungsbeginn	xx/xx/xxxx
Bilaterale Schutzklausel	Artikel 3.10 (Bilaterale Schutzklausel)
Besondere Bestimmung(en) des Abkommens:	Artikel 3.9, „Übergangszeit“:

Der Ausdruck „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 3.11 Absatz 5 Buchstabe c:

Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Artikel 3.10 Absatz 1 nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden.

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

Anwendungsbeginn	xx/xx/xxxx
Bilaterale Schutzklausel	Artikel 3.11 (Bilaterale Schutzklausel)
Besondere Bestimmung(en) des Abkommens:	Artikel 3.9, „Übergangszeit“:

Übergangszeit ist je nach Ware der Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 3.11 Absatz 6 Buchstabe c:

Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden.

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan

Anwendungsbeginn	xx/xx/xxxx
Bilaterale Schutzklausel:	Artikel 2.5 (landwirtschaftsbezogene Schutzklausel), Artikel 5.2
Besondere Bestimmung(en) des Abkommens:	(Bilaterale Schutzklausel) Artikel 5.1 Buchstabe d

„Der Ausdruck „Übergangszeit“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer bestimmten Ursprungsware den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis 10 Jahre nach Abschluss des Abbaus oder der Beseitigung des Zolls für die betreffende Ware nach Anhang 2-A.“

Artikel 18 des Anhangs über Kraftfahrzeuge und Teile davon:

„In einem Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, gleichwertige Zugeständnisse oder sonstige

gleichwertige Verpflichtungen auszusetzen, falls die andere Vertragspartei

a) eine UN-Regelung nach Anlage 2-C-1 nicht anwendet oder ihre Anwendung einstellt oder

b) durch die Einführung oder Änderung einer anderen Regulierungsmaßnahme die Vorteile der Anwendung einer der in Anlage 2-C-1 aufgeführten UN-Regelungen zunichtemacht oder schmälert.

2. Aussetzungen nach Absatz 1 bleiben nur solange in Kraft, bis im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 19 dieses Anhangs eine Entscheidung getroffen oder eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden wurde – hierfür können auch Beratungen nach Artikel 19 Buchstabe b dieses Anhangs abgehalten werden –, je nachdem was früher eintritt.“